



Dr. Alexander Tauber, Seniorpartner

Dr. Matthias Karl, Partner

Dr. Harald Munter, Partner

Dr. Armin Kofler

Dr. Gerhard Gasser

Dr. Raphaela Rossmann

Dr. Moritz Schorn

An unsere Mandanten Unternehmen und Freiberufler

In Kooperation mit / in cooperazione con:
GROSSMANN & PARTNER, Bozen/Bolzano

Dr. Walter Großmann Dr. Andreas Bastianutto

Brixen, 21. März 2023 / at

Rundschreiben

Nachlass für Formfehler innerhalb 31. März 2023

Mit dem Haushaltsgesetz 2023 ist im Rahmen des sogenannten Steuerfriedens ein Nachlass für Formfehler vorgesehen worden¹. Dieser sieht die Zahlung eines geringen Betrages von 200 Euro je Jahr vor, mit welchem zahlreiche Formfehler saniert werden können. Mit einem Rundschreiben² hat die Einnahmenagentur die nötigen Klarstellungen erteilt und mit einer eigenen Durchführungsbestimmung³ wurden unter anderem die sanierbaren Formfehler definiert. Der Nachlass ist grundsätzlich eine interessante und vorteilhafte Bestimmungen, deren Anwendung zu empfehlen ist.

Grundsätzliche Modalitäten

Der Nachlass der Formfehler erfolgt durch die Entrichtung einer Abfindungsgebühr von **200 Euro für jede nicht verjährte Steuerperiode**. Es können dabei auch nur einzelne Jahre berücksichtigt werden.

Aus sachlicher Sicht erstreckt sich der Nachlass auf alle **bis zum 31. Oktober 2022 begangenen Formfehler**, für die Bereiche Einkommensteuern (Irpef und Ires), Wertschöpfungssteuer Irap, Quellensteuern, Ersatzsteuern und MwSt (nicht hingegen Register-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer). Berücksichtigt sind auch die bereits beanstandeten Fehler, vorausgesetzt der entsprechende Bescheid ist noch nicht endgültig.

Zusätzlich notwendig ist, abgesehen von einigen Ausnahmen, die Behebung des Formfehlers, die spätestens bis 31. März 2024 zu erfolgen hat. Dies kann jedoch problematisch sein, da man vielfach gar nicht weiß, welche Fehler begangen worden sind. In begründeten Fällen kann die Berichtigung auch im

¹ Abs. 166 u. ff. Ges. Nr. 197/2022

² Nr. 2/E vom 27. Jänner 2023

³ Verordnung vom 30. Jänner 2023



Nachhinein erfolgen, und zwar binnen 30 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung durch den Prüfer oder durch die Einnahmenagentur. Als begründet gelten die Fälle, in denen die Steuerpflichtigen trotz Gewissenhaftigkeit den Fehler nicht erkennen konnten.

Subjektiver Anwendungsbereich

Der Nachlass gilt für <u>alle Steuerpflichtigen</u>, also für die Unternehmen und Freiberufler (auch als Steuersubstituten) sowie für den Privatbereich der natürlichen Personen.

Geltungsbereich

Als Formfehler gelten Unterlassungen und Übertretungen, die sich nicht auf die Höhe der geschuldeten Steuer auswirken, auch wenn sie die Prüftätigkeit der Finanzverwaltung behindern, und für die eine Verwaltungsstrafe in fester Höhe vorgesehen ist. Als reine Formfehler gelten hingegen solche Fehler, welche nicht die Prüftätigkeit behindern und für welche keine Verwaltungsstrafen vorgesehen sind. Für die reinen Formfehler, wäre eigentlich kein Nachlass erforderlich. Nachdem die Abgrenzung zwischen den zwei Definitionen aber sehr schwammig ist, empfiehlt es sich im Zweifelsfall den Nachlass trotzdem anzuwenden.

Die wichtigsten Formfehler können wie folgt zusammengefasst werden:

- Fehlerhafte oder verspätete <u>Fakturierungen</u> und Mitteilung der <u>Tageseinnahmen</u>, wenn sich dies nicht auf die fristgerechte MwSt-Abrechnung und die entsprechende Steuer ausgewirkt hat; verspätete oder unterlassene Aufzeichnungen ohne Auswirkungen auf die periodischen Abrechnungen; falsche Angabe von Codes auf den E-Rechnungen; verspätete elektronische Mitteilung der Tageseinahmen
- Fehler im Zusammenhang mit dem <u>Reverse Charge</u>, wenn die Steuer von einer der beiden Parteien tatsächlich abgeführt und der Fehler nicht absichtlich begangen wurde
- Steuererklärungen: Ungenaue Angaben in der Steuererklärung, Verwendung eines falschen Vordrucks, vergessene Optionsmeldungen in der Übersicht VO (bei entsprechendem schlüssigem Verhalten)
- Meldungen und Mitteilungen: Unter den Nachlass fallen unterlassene periodische MwSt-Meldungen (Lipe), wenn die geschuldete MwSt abgeführt worden ist; als sanierbar gelten auch unterlassene Intra-Meldungen, die unterlassenen An- und Änderungsmeldungen und so auch die unterlassene Antwort auf Fragebögen der Einnahmenagentur; betroffen sind schließlich auch die Absichtserklärungen, aber nur für den besonderen Fall, dass im Falle von Ergänzungen die vorherige Erklärung überschrieben wurde
- > Andere Fehler: Weitere Fehler, für welche die Verwaltungsstrafen



- nachgelassen werden, u.a. verspätete oder unterlassene Anmeldung in der VIES/MIAS-Datei für die innergemeinschaftlichen Umsätze, verspätete oder unterlassene Meldungen an das System der Gesundheitskarte
- Fehlerhafte periodengerechte Zurechnung, wenn sich durch den Fehler keine Kürzung der Steuerschuld ergeben hat; so z. B. bei Erlösen, die irrtümlicherweise zeitlich vorgezogen, oder bei Aufwendungen, die irrtümlicherweise zeitlich verspätet berücksichtigt wurden

Ausdrücklich nicht sanierbar sind Fehler in Zusammenhang mit der Meldung von Vermögen im Ausland im Vordruck RW der Steuererklärung.

Fristen und Zahlungscode

Die Zahlung hat <u>spätestens bis 31. März 2023</u> über den Zahlungsvordruck F24 zu erfolgen. Der entsprechende Betrag kann gegebenenfalls auch in zwei gleichen Jahresraten entrichtet werden (bis 31. März 2023 und 31. März 2024). Eine Verrechnung mit vorhandenen Guthaben ist nicht möglich.

Es ist kein eigener Antrag erforderlich, es genügt die erwähnte Zahlung über den Vordruck F24. Der Zahlungs-Code im Feld "Sezione Erario" ist "TF44", welcher mit dem entsprechenden Jahr zu ergänzen ist, für welches die Sanierung beantragt wird, d.h. für jedes Jahr ist eine eigene Zeile auszufüllen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr hat man immer das Jahr anzugeben, in welchem das Geschäftsjahr endet.

Empfehlung

Angesichts des geringen Betrages und der erheblichen Anzahl von möglichen Formfehlern (insbesondere in Zusammenhang mit der elektronischen Fakturierung, dem Reverse-Charge-Verfahren und den zahlreichen Meldepflichten) empfehlen wir die Anwendung des Nachlasses, zumindest für jene Jahre, für welche eine Steuerkontrolle in den nächsten Jahren noch möglich erscheint (2019 bis 2022). Verfallen sind in der Regel die Steuerperioden bis 2016, d.h. der Nachlass kann ab der Steuerperiode 2017 in Anspruch genommen werden.

Beistand durch die Kanzlei

Falls wir den Zahlungsvordruck F24 für Sie erstellen sollen, melden Sie sich bitte bis spätestens 27. März bei einem unserer Mitarbeiter.

Gerne stehen wir für eventuelle Rückfragen oder Klärungen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Tauber